

Fachkonferenz 2022

Zusammenfassung der Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit

(gemäss Berufsbildungsverordnung – BBV)

Berufliche Grundbildung	
Berufsbildner*innen in Lehrbetrieben verfügen über: (Art. 44 BBV)	<ul style="list-style-type: none">a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;c. eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden (Diplom) oder 40 Kursstunden (Kursausweis).
Berufsbildner*innen in überbetrieblichen Kursen verfügen über: (Art. 45 BBV)	<ul style="list-style-type: none">a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;c. eine berufspädagogische Bildung von:<ul style="list-style-type: none">– 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,– 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.
Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über: (Art. 46 BBV)	<ul style="list-style-type: none">a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufeb. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufec. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.
Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus: (Art. 46 BBV)	<ul style="list-style-type: none">a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschuleb. eine berufspädagogische Bildung von:<ul style="list-style-type: none">– 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit resp.– 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

<p>Für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:</p> <p>(Art. 46 BBV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht beziehungsweise für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder b. eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden
--	---

<h3>Höhere Berufsbildung</h3>	
<p>Berufsbildner*innen in für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:</p> <p>(Art. 45 BBV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten; b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet; c. eine berufspädagogische Bildung von: <ul style="list-style-type: none"> – 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind, – 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.
<p>Lehrpersonen an Höheren Fachschulen verfügen über:</p> <p>(Art. 41 BBV resp. Art. 13 MiVo-HF¹)</p>	<p>Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt die Mindestanforderungen an Lehrkräfte in höheren Fachschulen fest.</p> <p>Diese sind gemäss Art. 13 (MiVo-HF):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Hochschulabschluss, ein Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten; und b. eine berufspädagogische und didaktische Bildung: <ul style="list-style-type: none"> – von 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Lehrtätigkeit, Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen. – von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit

¹ Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen - MiVo-HF